

## RATGEBER

### Was ist die Risikoversicherung bei der APK?



Urs N. Kaufmann  
alv-Geschäftsführer

Die Aargauische Pensionskasse APK bietet den Lehrpersonen an der Volksschule Schutz, wenn das Erwerbseinkommen infolge Altersrücktritt (Altersvorsorge), Tod oder Invalidität wegfällt (Risikoversicherung).

#### Versicherungsdauer

Solange Sie als Lehrperson ein Mindesteinkommen von 20 520 Franken pro Jahr (Stand: 2009 und 2010) erzielen, sind Sie obligatorisch bei der APK versichert. Wenn das Arbeitsverhältnis beendet oder das Pensum so reduziert wird, dass der neue auf ein Jahr hochgerechnete Lohn das Mindesteinkommen nicht mehr erreicht, erfolgt grundsätzlich ein Austritt aus der APK. Ihr Sparguthaben wird vollumfänglich an eine Freizügigkeitseinrichtung Ihrer Wahl überwiesen. Lediglich in zwei Ausnahmefällen wird die Versicherung trotz Unterschreiten des Mindesteinkommens weitergeführt.

#### ● Unbezahlter Urlaub

Obwohl während dieser Zeit kein Lohn erzielt wird, sind Sie für die Risiken Tod und Invalidität weiterhin obligatorisch

versichert. Sie und Ihre Familie sind also auch während dieser Zeit gut abgesichert. Auf Ihren Wunsch können Sie auch den Sparprozess für die Altersvorsorge weiterführen. Falls Sie dies nicht können oder möchten, steht Ihnen später die Möglichkeit offen, die entstandene Lücke im Sparprozess durch Einkäufe zu schliessen. Risiko- und (freiwillige) Sparbeiträge sind von der Lehrperson zu finanzieren (Arbeitnehmer- und Arbeitgeberbeiträge).

#### ● Einzelmitgliedschaft

Wenn Sie nach vollendetem 58. Altersjahr das Arbeitsverhältnis beenden, steht es Ihnen frei, entweder Altersleistungen zu beziehen oder in die Einzelmitgliedschaft zu wechseln. Im Rahmen der Einzelmitgliedschaft sind Sie im gleichen Umfang wie bisher gegen die Risiken Tod und Invalidität versichert. Das Sparguthaben wird weiterhin verzinst, Sparbeiträge und Einkäufe können aber nicht mehr geleistet werden.

#### Risikoversicherung

Die Beiträge für die Risiken Tod und Invalidität konnten dank der Einführung der neuen Lohnfortzahlungsregelung des Kantons per 1. Juli 2009 auf 3,7% (Arbeitnehmende: 1,4%; Arbeitgeber: 2,3%) gesenkt werden. Währenddem die Sparbeiträge für die Altersvorsorge vollumfänglich den individuellen Sparguthaben gutgeschrieben werden, fliessen die Risikobeiträge in einen grossen «allgemeinen Topf». Daraus werden insbesondere folgende Risikoleistungen finanziert:

III Im Invaliditätsfall: Invalidenrenten (65% des versicherten Lohns vor Eintritt der Arbeitsunfähigkeit) und Invalidenkinderrenten (25% der zugesprochenen Invalidenrente);

III Im Todesfall: Witwen- und Witwerrenten oder Partnerinnen- und Partnerrenten (60% der vollen Invalidenrente oder 60% der zuletzt ausgerichteten Alters- oder Invalidenrente) sowie Waisenrenten (25% der vollen Invalidenrente oder 25% der zuletzt ausgerichteten Alters- oder Invalidenrente).

Diese Leistungen werden im jährlich zu gestellten Vorsorgeausweis aufgeführt.

Stirbt eine Person, die noch keine Rente bezogen hat, prüft die APK zudem die Ausrichtung eines Todesfallkapitals. Dieses entspricht dem im Todeszeitpunkt vorhandenen Sparguthaben, vermindert um den für die Finanzierung von Rentenleistungen erforderlichen Betrag. Das Vorsorgereglement legt fest, welche Personen Anspruch auf ein Todesfallkapital haben können. Mit schriftlicher Erklärung können Sie die Verteilung des Todesfallkapitals teilweise selber festsetzen.

Urs N. Kaufmann,  
alv-Geschäftsführer

Weitere Informationen erhalten Sie bei der APK unter [www.agpk.ch](http://www.agpk.ch) oder 062 838 91 41.

